

Bieterinformation 4 vom 19.09.2014

**zum Vergabeverfahren „Berliner Zentraleinrichtung Fördermanagement“
(veröffentlicht im Supplement zum Amtsblatt der EU am 09.08.2014, Nr. 2014/S 152-273391)**

Bieterfragen zu A. Teil I: Angebotsaufforderung / Bewerbungsbedingungen

1. Teil I 7.10 b) aa) Teilziffer III

Unter Nr. 2. wird die „Beschreibung des vorgesehenen Informationsaustausches mit Beteiligten, z.B. Bezirksämtern, der Agentur für Arbeit, Maßnahmenträgern, Jobcentern, örtlichen Betrieben, ...“ gefordert.

Frage: Was ist unter Informationsaustausch in Hinblick auf die Umsetzung des Auftrags zu verstehen?

Antwort: Der regelmäßige Informationsaustausch mit den beispielhaft aufgeführten, an den ESF-Projekten Beteiligten ist eine wichtige Voraussetzung zur Auftragserfüllung. Im Angebot ist darzustellen, was der Auftraggeber zur näheren Ausgestaltung dieses Informationsaustausches zu tun gedenkt und auf welche ggf. schon vorhandenen Kooperationsbeziehungen er dabei zurückgreifen kann. Zielsetzung ist die schnelle und reibungslose Umsetzung des Auftrags, für die regelmäßiger Informationsaustausch erforderlich ist.

Bieterfragen zu A. Teil III: Leistungsbeschreibung

1. Teil III, IV. 1. Absatz

„Die Zentraleinrichtung hält die erforderliche Infrastruktur vor, um die Umsetzung der Einzelaufträge während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung zu gewährleisten. Hierfür erhält die Zentraleinrichtung eine monatliche Grundpauschale“. Siehe dazu auch Anlage 1, Preisblatt. In den Kalkulationsblättern für die einzelnen Instrumente werden Bürokosten, Kosten für technische Geräte und IT sowie Raumkosten aufgeführt.

Frage: Sollen die Bürokosten, Kosten für technische Geräte und IT sowie Raumkosten in den Kalkulationsblättern für die Instrumente noch mal abgebildet/berechnet werden?

Antwort: Ja, die den Einzelaufträgen zugeordneten Kosten. Die Kalkulationsblätter werden mit einer folgenden Bieterinformation um ein Blatt für die Grundpauschale ergänzt.

2. Teil III, IV. 2. Satz 3

„Die Internetseite enthält Informationen über die Inhalte der Förderinstrumente, die Verfahren und die Ergebnisse bezogen auf alle Einzelaufträge.“

Frage: Wie soll die Darstellung von Ergebnissen sämtlicher Einzelaufträge auf einer Internetseite gestaltet werden?

Antwort: Hierfür gibt es keine näheren Vorgaben. Die Darstellung der Ergebnisse (z.B. Fallzahlen, Abschluss, Mittel und Erfolg der Förderinstrumente) soll zur Transparenz der Förderungen für verschiedene Interessengruppen, wie z.B. potentielle Teilnehmende, Unternehmen, Behörden, Wirtschafts- und Sozialpartner, Bürger und Medien beitragen.

3. Teil III IV. Nr. 3 Satz 2

„Darzustellen sind Eckpunkte, wie zum Beispiel das Vieraugenprinzip, die Trennung nach Antrags- und Rechnungsprüfung, interne Ziele für Bearbeitungszeiten und wie das Knowhow eines Wirtschaftsprüfers einfließen soll.“

Frage: Um welchen Wirtschaftsprüfer handelt es sich, wie soll dieser wirksam werden und mit welchen Aufgaben ist der Wirtschaftsprüfer betraut?

Antwort: Die Entscheidung, ob ein Wirtschaftsprüfer beauftragt wird, liegt bei der Zentraleinrichtung. Eine solchen Beauftragung würde freiwillig durch die Zentraleinrichtung erfolgen. Deren Ziel wäre, Fehler bei der Auftragserteilung im Vorfeld von Prüfungen insb. durch die Verwaltungsbehörde, die Prüfbehörde oder die Europäische Kommission zu identifizieren und abzustellen. Darzustellen sind Eckpunkte, wie zum Beispiel das Vieraugenprinzip, die Trennung nach Antrags- und Rechnungsprüfung, interne Ziele für Bearbeitungszeiten und *ob und* wie das Knowhow eines Wirtschaftsprüfers einfließen soll.

4. Teil III IV. Nr. 6.1. Satz 1

„Die Zentraleinrichtung berät die von ihr betreuten Begünstigten im Vorfeld und im weiteren Verlauf der Beantragung von Fördermitteln zu den Voraussetzungen einer Förderung (z. B. zu Fragen der Organisationsentwicklung, Gemeinnützigkeit, des Qualitätsmanagements) zu förderrechtlichen Fragen im Bereich der ESF-Instrumente und Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen bestehender ergänzender Programme des Landes, des Bundes und der EU.“

Frage: Wir bitten um Erläuterung, wie insbesondere zu Fragen der Organisationsentwicklung, Gemeinnützigkeit und des Qualitätsmanagements beraten werden soll.

Antwort: Es wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 10 zu Teil III in Bieterinformation 3 verwiesen.

5. Teil III IV. Nr. 6.1. Satz 2

„In diesem Rahmen sind mehrere 100 Träger von Maßnahmen zu beraten.“

Frage: Wie kommt die Zahl von mehreren 100 Trägern zustande? Gemäß der beiliegenden möglichen Einzelaufträge und der benannten Fallzahlen in den Eckwerten zu den einzelnen Instrumenten ist ein solch hoher Wert nicht nachvollziehbar und sollte erklärt werden.

Antwort: Die Angabe basiert auf einer groben Schätzung im Zusammenhang mit der Förderperiode 2007 – 2013 bezogen auf alle ESF- Instrumente, das heißt auch auf solche, die nicht in Teil B der Vergabe- und Vertragsunterlagen näher beschreiben sind. Die Anzahl der zu beratenden Träger ist bei den einzelnen Förderinstrumenten unterschiedlich.

6. Teil III V. Nr. 4.1.4.5.

„...Die Personalkosten-Durchschnittssätze der Senatsverwaltung für Finanzen können nur dann zugrunde gelegt werden, wenn die Stellenbesetzung im Projekt bei Antragstellung noch nicht bekannt ist und *sofern die Stelle mit einer oder einem Bestandsbeschäftigten besetzt wird, für die bzw. für den die besitzstandswahrenden Regelungen des Überleitungsrechts analog gelten...*“

Frage: Die Anfrage bezieht sich auf den kursiv gestellten Teil des Satzes: Warum sollen bei Bestandsbeschäftigten, deren Daten für die TVL-Berechnung bekannt sind oder die bereits übergeleitet wurden, die Durchschnittswerte der Senatsverwaltung für Finanzen angewandt werden?

Antwort: Der Einwand ist berechtigt, die Vorgabe wird entsprechend modifiziert: **Bei Bestandsbeschäftigten, deren Daten für die TVL-Berechnung bekannt sind oder die bereits übergeleitet wurden, sind diese Daten bei Antragstellung zu verwenden.**

7. Teil III V. Nr. 4.1.5.1.

„Fördermittel auf der Grundlage des Zweiten und des Dritten Sozialgesetzbuches (SGB II / III) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.“

Frage: Wie sollen die Mittel des SGB II und SGB III vorrangig eingesetzt werden, wenn die möglichen umzusetzenden und der Ausschreibung beiliegenden Instrumente keinen signifikanten Zusammenhang erkennen lassen?

Antwort: Diese Vorgabe gilt nur soweit solche Mittel vorrangig in Anspruch genommen werden können. Für die in Teil B beschriebenen 14 ESF-Instrumente sind Leistungen nach SGB II und SGB III als Transferleistungen bzw. Teilnehmereinkommen in einzelnen Instrumenten nach derzeitigem Stand lediglich zum Zweck der passiven Kofinanzierung einzubeziehen. Sollten während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung andere Stellen des Landes Berlin, die ESF-Mittel umsetzen, der Zentraleinrichtung Einzelaufträge erteilen, kann sich für diese Förderinstrumente etwas anderes ergeben.

8. Teil III V. Nr. 4.2.1.

Es besteht in Abstimmung mit der Verwaltung die Möglichkeit, einen Verwendungsnachweis durch einen Wirtschaftsprüfer testieren zu lassen statt eine Belegprüfung durch die Zentraleinrichtung durchzuführen.

Fragen: Wer beauftragt in diesen Fällen den Wirtschaftsprüfer? Wie soll bei einer laufenden quartalsweisen Belegprüfung die Prüfung eines Verwendungsnachweises, der klassisch ein Gesamtverwendungsnachweis ist, erfolgen?

Antwort: Ein von der Zentraleinrichtung beauftragter Wirtschaftsprüfer kann einen Verwendungsnachweis testieren, um die Prüfsicherheit der Zentraleinrichtung zu erhöhen. Dieses Testat kann sich nicht nur auf den Gesamtverwendungsnachweis beziehen, sondern auch auf einen Quartalsbericht als Teilverwendungsnachweis.

9. Teil III V. Nr. 4 Satz 2

Hier heißt es: „Bei einer Ko-Finanzierung bezieht sich die Verwendungsnachweisprüfung auf die gesamte Zuwendung.“

Frage: Wie ist dieser Satz zu verstehen, insbesondere im Hinblick auf die Prüfung der gesamten Zuwendung, wenn die Ko-Finanzierung durch die ausgeschriebene Zentraleinrichtung gewährt wird? Würde dies im Einzelfall bedeuten, dass die Zentraleinrichtung Fördermanagement z.B. die Leistungsgewährung von Arbeitslosengeld II durch ein Jobcenter zu prüfen hat?

Antwort: Die Kofinanzierung von ESF-Projekten als Teil der Gesamtkostenfinanzierung ist grundsätzlich vollständig darzustellen, zu belegen und zu prüfen. Dies bezieht sich u. a. auf die Belege zur Leistungsgewährung von Arbeitslosengeld II durch ein Jobcenter. Die Leistungsgewährung selbst obliegt ausschließlich dem Jobcenter und ist von der Zentraleinrichtung inhaltlich nicht zu prüfen.

10. Teil III V. Nr. 5.2.3 1. Absatz letzter Satz

In diesem Abschnitt wird erläutert, dass für die Vorlage von Berichten einschließlich Belegen und deren Prüfung die im ESF geltenden Fristen anzuwenden sind. Berichte sind somit von den Begünstigten binnen acht Wochen nach Quartalsende bzw. nach Ende der Maßnahme einzureichen und abschließend von der Zentraleinrichtung zu prüfen. Dazu heißt es: „Eine verzögerte Anforderung oder Einreichung von Unterlagen führt nicht zur Fristverlängerung.“

Fragen: Ist der zitierte Satz so zu verstehen, dass eine Spät- bzw. Nichteinreichung der Unterlagen durch Begünstigte nicht dazu führt, dass die Zentraleinrichtung eine Fristverlängerung erhält um ihre Aufgabe der ESF- Berichterstattung mit laufender Belegprüfung durchzuführen? Würde dies bedeuten, dass vor dem Hintergrund der Normierung der Rahmenvereinbarung die Zentraleinrichtung für Ereignisse sanktioniert werden könnte, die sie nicht zu vertreten hat, sondern die durch Dritte verursacht werden?

Antwort: Eine Fristverlängerung kann nicht gewährt werden. Die Zentraleinrichtung übernimmt in den ihr übertragenen Funktionen einer Bewilligungsbehörde und Zwischengeschalteten Stelle umfassend die Verantwortung für die

ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der ESF-Instrumente bzw. – Projekte. Grundsätzlich verantwortet sie damit insbesondere auch die Tätigkeit der Begünstigten / Projektträger. Im Übrigen wird auf die Rahmenvereinbarung verwiesen.

11. Teil III V. Nr. 5.2.3 2. Absatz 1. Anstrich

Im Rahmen der im ESF-Verfahren vorgesehenen Prüfungen der quartalsweisen Abrechnungen sollen die Gesamtkosten geprüft werden, nicht nur die ESF-finanzierten Finanzierungsanteile oder das Treugut.

Frage: Wie sollen bei der Prüfung Zahlungsflüsse von Finanzierungsbestandteilen, die nicht ESF-Mittel oder Treugut sind, dargestellt werden? Wie erfolgt die Darstellung insbesondere bei einer nationalen Kofinanzierung?

Antwort: Sämtliche Zahlungsflüsse mit allen Finanzierungsbestandteilen sind im IT-Begleitsystem EurekaPlus 2.0 auf Gesamtkostenbasis darzustellen und auf Anforderung des Systems teilweise mit Originalbelegbildern (Scans) zu belegen. Dies gilt sowohl für die ESF- als auch für die nationalen Kofinanzierungsmittel.

12. Teil III V. Nr. 5.2.5.

Unter diesem Punkt werden in der Leistungsbeschreibung die Kriterien für eine vollständige Prüfung von Verwendungsnachweisen aufgeführt:

- a) „Wenn die Verwendungsnachweisführung bei einem Projekt im Vorjahr zu Rückforderungen (ohne Rückfluss nicht verbrauchter Mittel) von 10% der ausgezahlten Zuwendung oder mehr geführt hat, Doppelförderungen festgestellt wurden oder bei einer Prüfung keine geordnete Belegprüfung vorgefunden wurde.“
- b) „Bei Bewilligungsbescheiden von 250.000 € und mehr.“
- c) „Erstmals geförderte Begünstigte sind stets in die vertiefte Prüfung mit einzubeziehen und vollständig zu prüfen.“
- d) „Unabhängig von den vorangegangenen Spiegelstrichen: In jahresdurchschnittlich 10% aller ausgezahlten Zuwendungen.“

Dazu folgende Fragen:

1. Wird beim Spiegelstrich b) die Bewilligungssumme oder die bewilligten Gesamtkosten des Vorhabens ≥ 250.000 € zu Grunde gelegt?
2. Wie viele Vorhaben werden durchschnittlich pro Jahr voraussichtlich unter diese Bedingung fallen? Wenn keine genauen Zahlen für die Vergangenheit vorliegen, bitten wir um eine begründete Schätzung.

3. Wie viele Vorhaben schätzen Sie werden durchschnittlich pro Jahr von erstmals geförderten Begünstigten durchgeführt werden? Wenn keine genauen Zahlen für die Vergangenheit vorliegen, bitten wir um eine begründete Schätzung.
4. Wie hoch schätzen Sie den Umfang der Vollprüfungen von Verwendungsnachweisen entsprechend dem Punkt 5.2.5. ein?
 - a) Sind dies ca. 25 % der Fördervorhaben?
 - b) Sind dies ca. 33% der Fördervorhaben?
 - c) Sind dies ca. 50% der Fördervorhaben?
 - d) Sind dies mehr als 60% der Fördervorhaben?

Antworten:

Zu 1.: Die Bewilligungssumme.

Zu 2.: Die Anzahl solcher Vorhaben über die gesamte Förderperiode erschließt sich aus den Angaben in Anlage 3 zur Leistungsbeschreibung.

Zu 3.: Es handelt sich teilweise um neue Instrumente. Die Projekte sollen erstmalig überwiegend nach Durchführung von Wettbewerbsverfahren / Ausschreibungen bewilligt werden. U.a. dies wäre bei einer Schätzung des Anteils erstmals geförderter Begünstigter zu berücksichtigen. Dem Auftraggeber liegen neben den Angaben in Teil B hierzu keine näheren Erkenntnisse vor. Der Anteil wird auch durch die Tätigkeit der Zentraleinrichtung beeinflusst.

Zu 4.: Insbesondere in Konsequenz aus der Antwort zu 3 besteht gegenwärtig keine Grundlage für eine solche Schätzung.

13. Teil III V. Nr. 6 Seite 18 letzter Absatz

Im letzten Absatz auf Seite 18 wird jährlich zum 15.04. eine Übersicht der Begünstigten in elektronischer Form gefordert, die nach Vorgaben des Auftraggebers zu erstellen ist. Es folgt der Hinweis auf die Zentrale Zuwendungsdatenbank des Landes Berlin.

Frage: Auf Seite 18, erster Anstrich, werden ebenfalls jährliche Übersichten (im vorigen Anstrich auf Seite 17 beschrieben) als Gesamtlisten für die Veröffentlichung im Internet durch die Senatsverwaltung für Finanzen gefordert und auf die Zentrale Zuwendungsdatenbank verwiesen. Inwieweit stehen diese beiden Fristen in Zusammenhang?

Antwort: Es handelt sich um zwei unterschiedliche Anforderungen mit annähernd gleichen Fristen, die auf die Berichts- und Prüffristen der Projekte zurückgehen.

14. Teil III V. Nr. 6 Seite 19 1. Absatz

Im ersten Absatz auf Seite 19 werden die Pflichten des Auftragnehmers zu Unterrichtung, Auskunft und Einsichtnahme gemäß § 666 BGB und darüber hinaus beschrieben, u. a. eine halbjährliche Berichtspflicht.

Frage: In welcher Form soll der halbjährliche Bericht zum jeweiligen Stand der Maßnahmen erfolgen, welche Vorgaben werden diesbezüglich gemacht?

Antwort: Hierfür gibt es keine allgemeinen Vorgaben. Der halbjährliche Bericht soll einen umfassenden Überblick zum Stand der Maßnahmen basierend auf den Berichtsdaten in EurekaPlus 2.0 incl. Informationen zur Berichtssäumigkeit liefern.

Bieterfragen zu A. Teil IV: Rahmenvereinbarung

1. Teil IV, § 1 Absatz 4 Rahmenvereinbarung

„Sofern Einzelaufträge nicht zeitgleich mit Abschluss der Rahmenvereinbarung vergeben werden, werden diese separat erteilt.“

Frage: Welche Einzelaufträge werden nach gegenwärtigem Stand zeitgleich mit Abschluss der Rahmenvereinbarung vergeben und welche Einzelaufträge sollen erst später und -sofern bekannt- ggf. wann erteilt werden?

Antwort: In Anlage 3 zur Leistungsbeschreibung „Tabelle Eckwerte“ (jew. Lfd. Nr. 2) ist der voraussichtliche Leistungsbeginn der ESF-Instrumente enthalten. Diese Daten können zum jetzigen Zeitpunkt jedoch keineswegs verbindlich zugesagt werden. Es wird auf § 3 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung verwiesen. Eine gleichzeitige Beauftragung von Einzelaufträgen mit der Rahmenvereinbarung kommt in Betracht, wenn dies unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Beauftragung der Rahmenvereinbarung, des Leistungsbeginns für den Einzelauftrag und der Frist aus § 3 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung möglich ist.

2. Teil IV, § 3 Absatz 6 Rahmenvereinbarung

Im vorletzten Satz heißt es: „Zwischen Einzelauftrag und Leistungsbeginn liegt ein Zeitraum von in der Regel mind. drei Wochen.“

Die in der Regel angenommene Vorbereitungszeit von drei Wochen zur Umsetzung eines Einzelauftrags ist u. E. knapp bemessen, da eine Vielzahl verschiedener und komplexer Aufgabenstellungen zu erledigen ist.

Frage: Die Vorbereitungen für einen Einzelauftrag können u. a. ein Interessenbekundungsverfahren, die Gestaltung von Standardeinheitskosten, weitere Verwal-

tungsverfahren sowie die erforderlichen Abstimmungen zur operativen Umsetzung mit den verantwortlichen Stellen umfassen. Gibt es ein generelles, übertragbares Verfahren mit den Einzelauftraggebern – oder welche andere Vereinbarungen gibt es ggf. bereits, um eine solche Frist gewährleisten zu können?

Antwort: Nein. Hinweis: Der 3-Wochen-Zeitraum dient der Vorbereitung für die Leistungserbringung. Die Durchführung von Interessenbekundungsverfahren, die Gestaltung von Standardeinheitskosten, weitere Verwaltungsverfahren sowie die erforderlichen Abstimmungen zur operativen Umsetzung mit den verantwortlichen Stellen sind bereits Teil der Leistung. Sie erfolgen nach Leistungsbeginn.

3. Teil IV, § 7 Absatz 2 Rahmenvereinbarung

Die Beleihung ist Voraussetzung für die Durchführung. Ein Anspruch auf Beleihung besteht nicht. Kommt diese nicht zustande oder entfallen die Voraussetzungen später, kann der Auftraggeber eine Anpassung der Rahmenvereinbarung verlangen oder den Vertrag kündigen.

Fragen: Ist die Formulierung so zu verstehen, dass, sofern keine Beleihung zustande kommt bzw. die Voraussetzungen später entfallen, die Zuwendung privatrechtlich ausgereicht werden kann bzw. soll?

Welche nicht formalrechtlichen Gründe sollten eine Beleihung aus Sicht des Auftraggebers verhindern?

Antwort: Die Regelung verzahnt die Rahmenvereinbarung mit der für die Leistungserbringung notwendigen Beleihung. Die Rechtsfolgen einer fehlenden Beleihung ergeben sich aus § 7 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung.

4. Teil IV, § 10 Absatz 3 Rahmenvereinbarung

Die Begünstigten sind u. a. zu verpflichten, mit den Jobcentern und der Bundesagentur für Arbeit zusammenzuarbeiten.

Frage: Wie soll eine solche Verpflichtung im Zuwendungsbescheid im Detail aussehen, wenn nicht der direkte Ansprech- und Rechtspartner (Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit) eine solche Verpflichtung ihrerseits vorsieht?

Da sich aus einer solchen Verpflichtung beidseitiger Aufwand ergeben kann, könnte diese Verpflichtung eine Vereinbarung zu Lasten Dritter sein. Ist dieser Umstand bei der Formulierung des § 10 gewürdigt worden und kann er ausgeschlossen werden?

Antwort: Es ist nicht vorgesehen, entsprechende Verpflichtungen in die Zuwendungsbescheide aufzunehmen, zumal die beispielhaft genannten Beteiligten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht befugt sind, rechtsverbindliche Verpflichtungen dieser Art einzugehen. Vielmehr erfolgt die Kooperation mit Beteiligten wie Jobcenter und Bundesagentur für Arbeit im Rahmen fachpolitischer

Gremien wie insb. dem „Berliner Begleitausschuss“ für das EFRE- und das ESF-OP des Landes Berlin sowie auf der Grundlage fachpolitischer Vereinbarungen wie z. B. dem „Gemeinsamen Rahmen-Arbeitsmarktprogramm“ des Landes Berlin und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit.

5. Teil IV, § 12 Absatz 5 Sätze 4 bis 6 Rahmenvereinbarung

„Die Zentraleinrichtung teilt dem Auftraggeber vor Einrichtung eines Treugutkontos mit, bei welcher Bank das Treugutkonto geführt werden soll. Der Auftraggeber kann der Auswahl der Bank widersprechen. Der Auftraggeber kann auch jederzeit verlangen, dass die Treugutkonten bei einer Bank seiner Wahl auf seinen Namen eingerichtet und mit Kontovollmachten verwaltet werden.

Fragen: Welche Tatbestände können dazu führen, dass der Auftraggeber eine potentiell andere Entscheidung zur Wahl der Bank trifft, die von der des Auftragnehmers abweicht? Darüber hinaus bitten wir um Mitteilung darüber, welche Tatbestände dazu führen können, dass Kontovollmachten beim Auftragnehmer beschränkt werden.

Antwort: Die Regelungen dienen der Sicherung des Treugutes. Sie sollen z.B. Risiken bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder (drohender) Insolvenz der Zentraleinrichtung oder der kontoführenden Bank minimieren. Vorgaben zu Kontovollmachten können der besseren Überprüfbarkeit und Kontrolle dienen oder die hohen Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Bevollmächtigten umsetzen.

6. Teil IV, § 13 Absatz 4 Rahmenvereinbarung

Der § 13 beschreibt die Prüfungsbefugnisse und Aufbewahrungspflichten. In Abs. 4 sind Aufbewahrungspflichten für sämtliche Belege benannt.

Frage: Sind mit den bezeichneten Belegen die Belege der Zentraleinrichtung oder der Zuwendungsempfänger gemeint?

Antwort: Es sind die Originalbelege für die Ausgaben der Zuwendungsempfänger und deren Überprüfung gemeint.